

Die Forstdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972,

verfügt:

I. Geltungsbereich

1. Um die sumpfige Mulde beim Gehöft Hindtemoos auf dem Weierboden als Lebensraum für die natürliche Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten, wird sie mit einer Fläche von ca. 19 Aren zum Naturschutzgebiet erklärt und unter den Schutz des Staates gestellt.
2. Das Schutzgebiet ist in einem Plan 1 : 1'000 eingetragen. Es umfasst Teile der Grundstücke Eggiwil Nrn. 854 und 1065.

II. Schutzbestimmungen

3. Im Schutzgebiet sind alle Veränderungen untersagt, insbesondere:
 - a) das Verändern des Geländes durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
 - b) Eingriffe in den Wasserhaushalt, namentlich Drainage und Abflussveränderungen;
 - c) jede Beeinträchtigung der natürlichen Pflanzenwelt, so das Pflücken oder Ausgraben von Pflanzen, sowie das Beseitigen der Birkengruppe;
 - d) jedes Stören, Fangen oder Töten von Tieren;
 - e) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art.
4. Gestattet ist einzig die Mähnutzung der randlichen Teile durch die Grundeigentümer unter Ausschluss aller Düngungsmassnahmen.
5. Die Forstdirektion kann im Einvernehmen mit den Grundeigentümern bestimmte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen oder pflegerische Massnahmen anordnen.

III. Verschiedene Bestimmungen

6. Aufsicht und Kennzeichnung werden durch die Forstdirektion geordnet.
7. Die Beschränkungen, die sich aus dieser Verfügung ergeben, sind auf den unter Ziffer 2 genannten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung "N 100 R 121, Naturschutzgebiet Hindtemösli, Gemeinde Eggiwil, Verfügung der Forstdirektion vom 30. Juni 1977."

8. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.
9. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für das Amt Signau zu veröffentlichen und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 30. Juni 1977

DER FORSTDIREKTOR:


E. Blaser, Regierungsrat